

Dem Königlich preussischen Untersteueramte zu Weklar im Hauptamtsbezirke Marburg ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Material-, Spezerei-, Konditor-Waaren und andere Konsumtibilien, fertige Kleider und die sprachgebräuchlich als „kurze Waaren“ bezeichneten Waarengattungen beigelegt worden.

5. Marine und Schifffahrt.

In Rostock wird mit den Seeschiffer-Prüfungen für große Fahrt am 23. März d. J. begonnen werden.

In Danzig wird mit der nächsten Seeschiffer-Prüfung für große Fahrt am 13. I. M. begonnen werden.

6. Post- und Telegraphen-Wesen.

Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen. Vom 8. März 1876.

Vom 15. März ab treten die Bestimmungen des in der Anlage abgedruckten, von dem Herrn Reichskanzler unterm 7. März vollzogenen Reglements über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, in Kraft.

An demselben Tage erlöschten die Vorschriften des bisher gültigen Reglements vom 13. Mai 1873.

Die wichtigsten Aenderungen der bisherigen Bestimmungen sind in den §§. 2, 6 und 9 des neuen Reglements enthalten.

Berlin, den 8. März 1876.

Der General-Postmeister.

Reglement

über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen.

§. 1.

Sämtliche Stationen der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahnen sind zur Annahme und Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements ermächtigt.

§. 2.

Die Eisenbahn-Telegraphenstationen dürfen Telegramme annehmen:

- a) wenn keine Reichs-Telegraphenanstalt in demselben Orte ist: von jedermann,
- b) wenn eine Reichs-Telegraphenanstalt an demselben Orte ist: nur von solchen Personen, die mit den Zügen ankommen, abreisen oder durchreisen.

§. 3.

Die telegraphische Korrespondenz ist ohne Rücksicht darauf, ob sie ausschließlich oder nur streckenweise auf Bahntelegraphen ihre Beförderung erhält, den Bestimmungen der jedesmaligen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich unterworfen.

§. 4.

Die auf den Eisenbahn-Betriebsdienst bezüglichen Telegramme haben in der Beförderung allen anderen Telegrammen vorzugehen.

§. 5.

Die Eisenbahn-Telegraphenstationen gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienste. Abweichungen hiervon durch Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 6.

Die bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen angenommenen Telegramme, welche nach Orten des deutschen Reichs-Telegraphengebiets gerichtet sind, werden in folgenden Fällen ausschließlich mit dem Bahntelegraphen befördert:

- a) wenn sie von der Aufgabe an die Adressstation direkt, d. h. ohne jede Umtelegraphirung, gegeben werden können, wobei es keinen Unterschied macht, ob am Ort der Adressstation eine Reichs-Telegraphenanstalt besteht oder nicht;
- b) wenn sie auf dem Wege von der Aufgabe- bis zur Adressstation nicht mehr als eine Umtelegraphirung zu erleiden haben und am Orte der Adressstation eine Reichs-Telegraphenanstalt nicht besteht. In allen andern Fällen sind die Telegramme an die nächste zur Vermittelung geeignete Reichs-Telegraphenanstalt behufs der Weiterbeförderung zu überweisen.

Eine direkte Beförderung von Telegrammen über die Grenzen des deutschen Reichs-Telegraphengebiets hinaus mit dem Bahntelegraphen darf nicht geschehen. Es bleibt jedoch vorbehalten, für diejenigen Bahnen, welche zum Theil in anderen Staatsgebieten liegen, Abweichungen eintreten zu lassen.

§. 7.

Die Reichstelegraphen sind zum Zwecke und zur Beschleunigung der Telegramm-Auswechslung mit den Bahntelegraphen desselben Orts, soweit es thunlich ist, durch Leitungen zu verbinden.

Wenn jedoch die Zahl der durchschnittlich auszuwechslenden Telegramme oder die Entfernung zwischen den beiderseitigen Stationen eine sehr geringe ist, so kann von der Herstellung einer solchen Verbindung abgesehen werden.

In geeigneten Fällen sollen auch solche Orte, an welchen einerseits nur eine Reichs-Telegraphenanstalt, andererseits nur eine Bahn-Telegraphenstation vorhanden ist, telegraphisch verbunden und die Verbindungsleitungen in gewöhnlicher Weise zur Auswechslung beziehungsweise Zuführung von Telegrammen benutzt werden.

Die Verbindungsleitungen, welche mehrere Eisenbahn-Telegraphenstationen mit einem Reichs-Telegraphenamt verbinden und eine Korrespondenz zwischen den Eisenbahnstationen unter sich ermöglichen, dürfen

unter Kontrolle des Reichs-Telegraphenamtes zu bahndienstlichen Mittheilungen benutzt werden. Dagegen dürfen Privat-Telegramme zwischen den Eisenbahn-Telegraphenstationen auf solchen Leitungen nicht gewechselt werden.

Die Verbindungsleitungen, mit Ausschluß der auf den Bahn-Telegraphenstationen erforderlichen Stationseinrichtungen (Apparate, Batterien u.), werden für Rechnung der Reichstelegraphie hergestellt und unterhalten, soweit ein Anderes nicht ausdrücklich vereinbart wird, bezüglich des Betriebes aber als Bahn-Telegraphenleitungen betrachtet und nach den bei den Eisenbahnverwaltungen bestehenden Anweisungen von den beiderseitigen Beamten bedient.

Die Eisenbahnverwaltungen machen demgemäß den Bezirks-Ober-Postdirektionen von den für diese Bahnlinien bestehenden dienstlichen Anweisungen behufs der Beachtung seitens der Reichs-Telegraphenanstalten Mittheilung.

§. 8.

Die Auswechselung von Telegrammen zwischen den Anstalten des Reichs- und denen des Eisenbahn-telegraphen geschieht mittels der vorhandenen Verbindungsleitung und, falls eine solche nicht vorhanden oder nicht betriebsfähig ist, durch Boten. Es bleibt jedoch den beiderseitigen Anstalten überlassen, die Auswechselung durch Boten zu bewirken, wenn sie dieselbe für zweckmäßiger halten als die telegraphische Mittheilung. In solchen Fällen werden die angekommenen bezw. angenommenen Telegramme schriftlich ausgefertigt und in einer das Telegraphengeheimniß sichernden Weise (sei es in einem Umschlag, auf welchem die Zahl der darin enthaltenen Telegramme angegeben ist, sei es in verschließbaren Mappen) gegen Empfangsbcheinigung mit Zeitangabe, auch unter Benutzung eines Quittungsbuches, übergeben.

§. 9.

a. Für diejenigen Telegramme, deren Beförderung ausschließlich mit dem Bahn-telegraphen erfolgt ist (§. 5), fällt diesem auch die für die Beförderung erhobene Gebühr ungetheilt zu.

b. Werden Telegramme streckenweise mit dem Reichstelegraphen und streckenweise mit dem Bahn-telegraphen befördert, so findet eine Theilung der Gebühren in der Art statt, daß

1) für die innerhalb des Deutschen Reichs und Luxemburgs beförderten Telegramme die Reichs-Telegraphenverwaltung drei Fünftel, die Eisenbahn-Telegraphenverwaltungen zwei Fünftel der erhobenen Gebühr erhalten, und daß

2) die Eisenbahnverwaltungen für das mit dem Ausland gewechselte Telegramm 50 Pfennig für je 50 Worte oder den überschießenden Bruchtheil, jedoch nicht mehr als den eigenen Gebühren-antheil der Reichs-Telegraphenverwaltung erhalten.

c. Ist der Telegraph von mehr als Einem Bahngebiet zur Benutzung gekommen, so wird der nach Obigem auf den Bahn-telegraphen entfallende Gebührenantheil zwischen den beteiligten Bahnen ohne Rücksicht auf die Länge der Beförderungsstrecken gleichmäßig vertheilt.

d. Für ein Telegramm, welches bei einer Bahn-Telegraphenstation aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Reichs-Telegraphenanstalt mittels der Verbindungsleitung oder durch Boten zugeführt worden ist, erhält der Bahn-telegraph 25 Pfennig für je 50 Worte oder den überschießenden Bruchtheil. Diese Zuführungsgebühr wird bei Telegrammen, welche nachher wieder vom Reichstelegraphen auf den Bahn-telegraphen desselben oder eines anderen Bahngebiets übergehen, nach der Bestimmung unter c. dieses Paragraphen in Rechnung gebracht.

Eine gleiche Zuführungsgebühr fällt dem Reichstelegraphen zu, wenn umgekehrt Telegramme bei einer Reichs-Telegraphenanstalt aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Bahn-Telegraphenstation mittels der Verbindungsleitung oder durch Boten zugeführt worden sind.

Liegen die Reichs-Telegraphenanstalt und die nächste Bahn-Telegraphenstation an verschiedenen Orten und sind beide durch eine Leitung telegraphisch verbunden, so kann diese Verbindungsleitung benutzt werden zur Beförderung auch solcher Telegramme, welche bei der Reichs-Telegraphenanstalt aufgegeben und an die Bahn-Telegraphenstation gerichtet sind und umgekehrt.

Von der nach dem gewöhnlichen Tarif zu erhebenden Gebühr erhält die zuführende Anstalt die unter d. dieses Paragraphen erwähnte Zuführungsgebühr, den Rest die übernehmende Anstalt.

e. Bezahlte Rückantworten und Empfangsanzeigen sind in jeder Beziehung als neue Telegramme anzusehen. Ebenso sind nachzusendende Telegramme als neu aufgegebenen Telegramme zu behandeln.

f. Die Gebühren für Bervielfältigung, Zurückziehung und Abschriften von Telegrammen behält diejenige Verwaltung zum ganzen Betrage, bei deren Anstalten die Erhebung stattgefunden hat.



g. Für die Zustellung der Telegramme kann die Abrechnungsanstalt, wenn dieselbe eine Eisenbahn-Telegraphenstation ist und der Ort, zu welchem dieselbe gehört und wohin das Telegramm gerichtet ist, weiter als zwei Kilometer von der Bahnstation entfernt ist, eine Austragegebühr bis zu 50 Pfennig erheben. Befindet sich jedoch an demselben Orte zugleich eine Reichs-Telegraphenanstalt, so erfolgt die Zustellung entweder durch die letztere, welcher die Telegramme in der in §. 8 vorgeschriebenen Weise zugeführt werden können, oder gebührenfrei bezw. gegen Erhebung des nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1876, betreffend Abänderung und Ergänzung der Telegraphen-Ordnung, zulässigen Bestellgeldes durch die Bahn-Telegraphenstation.

Sind die Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme mittels Eilbestellung vom Aufgeber hinterlegt, so werden sie derjenigen Verwaltung überwiesen, deren Anstalt die Weiterbeförderung der Telegramme auszuführen hat.

§. 10.

Die Bestimmungen, welche über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen vom Reichskanzler ergehen, finden gleichmäßig Anwendung auch auf diejenigen Telegramme, welche streckenweise oder ausschließlich durch den Bahn-Telegraphen befördert werden.

§. 11.

Die Abrechnung bezüglich der beiderseitigen Gebührenanteile findet bei den Auswechslungs-Anstalten selbst statt. Jede Anstalt führt nach anliegendem Schema ein Zahlungs-Konto, in welches alle an die andere Anstalt abgegebenen, und ein Forderungs-Konto, in welches alle von der anderen Anstalt übernommenen Telegramme nach der Zeitfolge einzutragen sind. Am Schlusse des Monats sind die beiden Konti beiderseits abzuschließen.

Das sich ergebende Saldo wird sofort ausgezahlt. Die auf den Zahlungs-Konti auszustellenden Quittungen müssen über den vollen Betrag dieser Konti lauten.

Sollten den Eisenbahn-Telegraphenstationen von den Bahn-Postanstalten Telegramme überwiesen werden, für welche die Gebühr mit Telegraphen- oder Postwerthzeichen entrichtet worden ist, so sind derartige Telegramme für jedes Bahngebiet zu sammeln und mit einem Forderungs-Nachweis der von der Eisenbahnverwaltung beanspruchten Gebührenanteile an diejenige Ober-Postdirektion einzureichen, in deren Bezirk sich der Sitz der Eisenbahnverwaltung befindet.

§. 12.

Die für verlangte Rückantwort und Empfangsanzeige eingezahlten Gebühren sind der übernehmenden Anstalt voll zu überweisen. Dasselbe gilt von den von dem Aufgeber erhobenen Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme mit der Post oder mittels des See-Telegraphen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung mit Eilboten oder Eilafette werden verrechnet, sobald der Betrag dieser Kosten gemeldet worden ist.

Die bezügliche Mittheilung, wie viel Boten- bezw. Eilafettenkosten verauslagt sind, hat entweder in der Empfangsanzeige, oder, wenn es sich um gewöhnliche Telegramme innerhalb des Deutschen Reichs handelt, durch die Post mittelst portofreien Dienstbriefes zu erfolgen. In jedem Falle ist dieselbe an die Reichs-Telegraphenanstalt zu richten, welche die Ursprungsdepeche vermittelt hat.

§. 13.

Für Gebührendefekte haftet diejenige Reichs- bezw. Bahn-Telegraphenanstalt, von welcher das Telegramm auf den Bahn- bezw. Reichs-Telegraphen übergegangen ist.

§. 14.

Das gegenwärtige Reglement tritt am 15. März 1876 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1876.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.



Zahlungskonto

des

Kaiserlichen Telegraphen (Post) amts

in

über die

an die Eisenbahn-Telegraphenstation

in

abgegebenen Telegramme

für den Monat 18 ...

Statt der Einzel-Abrechnungen über die gegenseitigen Vergütungen können dieselben auf Vauschsummen zurückgeführt werden, denen eine periodische Ermittlung zu Grunde liegt.

Laufende Nr.	Datum.	Bezeichnung der Telegramme.			Wortzahl.	Auf die Gebührenberechnung bezügliche Bemerkungen (als: Antwort bezahlt — dringendes Telegramm — kollationirtes Telegramm — mittels Eilboten nach..... ..) z.	Betrag der tarifmäßigen Gebühren für deutsche und luxemburgische Te- legramme, mit Ausschluß der Gebühren für ver- langte Antwortstele- gramme und Empfangs- anzeigen, sowie für Weiterbeförderung. ..
		Abreßamt.	Aufgabeamt.	Nr.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.



Der Bahntelegraph erhält:				
Antheile an den Gebühren für deutsche und luxembur- gische und für auslän- dische Telegramme, mit Anschluß der Gebühren für verlangte Antwort- telegramme und Em- pfangsanzeigen, sowie für Weiterbeförderung.	Gebühren für bezahlte Antwort- telegramme und Empfangsanzeigen.	Gebühren für die Weiterbeförderung.	in S u m m e.	
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	
9.	10.	11.	12.	13.





Forderungskonto

des

Kaiserlichen Telegraphen (Post) amts

in

über die

von der Eisenbahn-Telegraphenstation

in

übernommenen Telegramme

für den Monat 18 ...

Statt der Einzel-Abrechnungen über die gegenseitigen Vergütungen können dieselben auf Wauschsummen zurückgeführt werden, denen eine periodische Ermittlung zu Grunde liegt.



Laufende Nr.	Nr. des Einnahmebuchs.	Datum.	Bezeichnung der Telegramme.			Wortzahl.	Auf die Gebührenberechnung bezügliche Bemerkungen (Antwort bezahlt — dringendes Telegramm — kollationirtes Telegramm — mittels Eilboten nach.....) z.	Betrag der tarifmäßigen Gebühren, mit Aus- schluß der Gebühren für bezahlte Antwort- telegramme und Empfangsanzeigen, sowie der Weiter- beförd. rungskosten. <i>M.</i>
			Adressant.	Aufgabeamt.	Nr.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	



Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nach den Vereinigten Staaten von Amerika können auf Postanweisungen Beträge bis zu 50 Dollar überwiesen werden. Auf der Anweisung ist der einzuzahlende Betrag in amerikanischer Goldwährung anzugeben. Die Umrechnung in die Markwährung erfolgt nach dem Verhältniß von 71 Cents Gold gleich 3 Mark.

Die Gebühr beträgt:

für Summen bis 5 Dollar	— M. 40 Pf.
für Summen über 5—10 Dollar	— " 80 "
für Summen über 10—20 Dollar	1 " 60 "
und so fort für je 10 Dollar weitere	— " 80 "

Der zur Postanweisung gehörige Abschnitt muß den Namen und die Adresse des Absenders enthalten. Schriftliche Mittheilungen sind auf demselben nicht zulässig.

Die Auszahlung der Postanweisungen in den Vereinigten Staaten erfolgt in amerikanischem Papiergeld nach Maßgabe des Tageskurses, welchen das Gold am Tage des Eingangs der Anweisung in New-York hat.

Berlin W., den 4. März 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Werthangabe bei Postsendungen nach dem Auslande.

In Bezug auf den Umfang der Verpflichtung der Absender, bei gewissen Sendungen nach den nachstehend bezeichneten Ländern den vollen Werth anzugeben, sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Nach Belgien.

In Briefen mit Werthangabe können gegen Vorzeigung zahlbare Werthpapiere bis zum Betrage von 10,000 Mark versandt werden.

Der Gesamtwertb des Inhalts muß auf der Adressseite des Briefes in der Reichswährung angegeben sein.

Auf Packetsendungen nach Belgien, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, muß der wirkliche Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden. Bei unrichtiger Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das doppelte Porto für die ganze Beförderungstrecke berechnet, abgesehen von der etwaigen Verfolgung des Falles nach den in Belgien bestehenden Strafgesetzen.

2. Nach Großbritannien.

Briefe mit Werthangabe sind nicht zulässig.

Auf Packetsendungen nach Großbritannien, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, muß der wirkliche Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden, gleichviel auf welchem Wege die Beförderung erfolgt. Bei unrichtiger Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das doppelte Porto für die ganze Beförderungstrecke berechnet.

3. Nach Frankreich.

Briefe mit Werthangabe sind bis zum Werthe von 8100 Mark zulässig. Der in einem solchen Briefe enthaltene Werthbetrag muß auf der Adressseite angegeben sein.

Auf Packetsendungen nach Frankreich, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in



Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, muß der wirkliche Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden, gleichviel auf welchem Wege die Beförderung erfolgt.

Bei unrichtiger Werthangabe steht den betreffenden französischen Beförderungs-Gesellschaften das Recht zu, die einzelnen Fälle den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen.

4. Nach Rußland.

Bei Geldsendungen, sowie bei der Versendung von Gold- und Silberfachen muß der Werthbetrag und die Gattung bezw. der Feingehalt genau angegeben werden, mag die Versendung in Briefform oder in Packeten geschehen. Nach den in Rußland bestehenden Landesgesetzen steht der russischen Verwaltung das Recht zu, Sendungen der bezeichneten Art, deren Inhalt in den zugleich für die Berechnung der russischen Versicherungsgebühr maßgebenden Zolldeklarationen nicht richtig und nicht vollständig angegeben ist, zu konfiszieren.

5. Nach Italien.

In Briefen mit Werthangabe können gegen Vorzeigung zahlbare Werthpapiere bis zum Betrage von 3000 Franken oder Lire (2400 Mark) nach den größeren Orten Italiens versandt werden. Der Werth der in einem Briefe enthaltenen Werthpapiere muß auf der Adressseite des Umschlages angegeben werden.

Bei Versendungen von Gegenständen in Packeten nach Italien muß der Werth der betreffenden Gegenstände zum vollen Betrage angegeben werden. Bei zu niedriger Werthangabe tritt Taxnachforderung bezw. Geldstrafe ein.

Berlin W., den 4. März 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den früheren Konsul in Marseille, A. Lettenborn, zum Konsul des Deutschen Reichs in
Smyrna,
den bisherigen Konsul in Canton, C. Lueder, zum Konsul des Deutschen Reichs in Shanghai,
den bisherigen Vize-Konsul, N. G. Heydemann in Bradford, zum Konsul des Deutschen
Reichs,
den Kaufmann John Mathews in Penzance zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs
zu ernennen geruht.